

# Abenteurer

Autor(en): **Rausch, Albert H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Menschenrecht : Blätter zur Aufklärung gegen Ächtung und Vorurteil**

Band (Jahr): **10 (1942)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-560579>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

seinem Beruf; zudem ist er schwul.“ Ein allzu bekannter und in seiner Perfidie geradezu klassischer Ausspruch von boshaften und kleinen Mitbürgern! Schon oft wurde ich gefragt: Kann ich dagegen nichts unternehmen? Gibt es keinen gesetzlichen Schutz? Hier ist er: er lautet im

**Art. 173:**

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer **Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen**, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiter verbreitet, wird, auf Antrag, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Buße bestraft.
2. Beweist der Beschuldigte, daß seine Aeüßerungen der Wahrheit entsprechen, so ist er nicht strafbar.  
**Der Beschuldigte wird jedoch zum Wahrheitsbeweise nicht zugelassen und ist strafbar, wenn seine Aeüßerungen, ohne daß der Wahrheitsbeweis im öffentlichen Interesse liegt, sich auf das Privat- oder Familienleben beziehen und vorwiegend in der Absicht erfolgt sind, jemandem Uebles vorzuwerfen.**
3. Zieht der Täter seine Aeüßerungen vor dem Richter als unwahr zurück, so kann er milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden. Der Richter stellt dem Verletzten über den Rückzug eine Urkunde aus.

Wir haben es hier mit einem außerordentlich wichtigen Artikel für unsere Kameraden zu tun. Er scheint auch für die Allgemeinheit sehr wichtig zu sein, denn der Kommentar von Thormann und von Overbeck umfaßt nicht weniger als — fünf Maschinenschriftseiten!! Dadurch verlängert sich diese Artikelreihe nochmals; das ist aber wohl dadurch gerechtfertigt, daß unsere kleine Zeitschrift damit zu einem kleinen Nachschlagewerk in uns berührenden juristischen Fragen wird. So kann sich im schlimmsten Falle jeder für die ersten Momente selbst orientieren, bis er die Hilfe eines Rechtsanwaltes anruft. Wichtig bleibt, daß er alles Für und Wider bei einer Antragstellung sich vorerst selbst in Ruhe überlegen kann. Aus diesem Grunde halte ich es für richtig, den ganzen, umfangreichen Kommentar zu diesem Paragraphen abzudrucken.

(Fortsetzung folgt)

---

## Abenteuer

Nimm den Leuchter auf und schreite  
Stumm voran — ich folge nach...  
Sorge, daß dein Fuß nicht gleite  
An der Schwelle zum Gemach.

Zitterst du? „Die Flamme zittert  
An der bleichen Wand“... Gib acht,  
Daß die Sünde dieser Nacht  
Keiner von den Schläfern wittert!

Albert H. Rausch.